

Register.

	follo
Der Hüttenvogt sol auf ieder Hütten ein recht Kollen Maß haben.	324
Das unser Eisen Factor zu N. wöchentlich einen Aufzug mache / was für Eisen von ieder Hütten einkommen ist.	324
Wochenzettel oder Extract der Eisen Factorrey zu N. das Quartal Reminiscere Anno 1618.	324
Die Kollhau in weiten und nahen Forst zu legen / und die Vernehmung zu thun / das die versprochene Kollen wöchentlich geliefert werden.	325
Das die Eisenhütten Ordnung in unserer Factorrey Jährlich einmahl / als den Sonntag Lätare / in Gegenwart der Hüttenmeister / Schmiede / Köler / Holzhauer / Fuhr- und Bergleuten öffentlich publiciret und verlesen werde.	325
Eisenstein Ordnung.	
Die Eisensteiner sollen des Herrendienstes erlassen seyn.	325
Von Mubten des Eisensteins.	325
Vom vermessen der Eisenstein Gruben.	326
Von bestättigen des Eisensteins.	326
Auf einem neuen entblösten Eisenstein Gänge / sol nicht mehr dann eine Fundgrube und nechste Maß / verliehen werden.	326
Auf ein Fleg sollen 28 Lachter in die Länge und Breite ins gefierdte verliehen werden.	326
Keine alte Zeche sol frey gemacht werden / sie gebe denn ein Fuder Stein / oder was es gilt.	326
Welcher Eisensteiner in 4. Wochen nicht bauet / oder die Frist suchet / sol ins Frey gefallen seyn.	326
Dem Erbstollen sol das 9. Maß / wie ingleichen auch der Hieb / gefolget werden.	326
Das von einer Zeche oder Maß 1. Quartal 6. Pfennig Quaternbergeld gegeben werde.	326
Ein ieder Hüttenmeister sol mit seinen Eisensteinern ein Korbholz halten / und von einem ieden Maß / so abgeföhret wird / einen Pfennig inne behalten.	326
Der Eisenstein sol durch einen Beendigten Zerrenner probieret werden.	327
Wann ein Bergmann den Hüttenmeister mit dem Eisenstein übersehen wolte / sol es bey dem Bergmeister stehen / denselben zu wardieren.	327
Von dem Tact und Werth eines ieden Eisensteins.	327
Das kein Aufsatz an Eisenstein gemacht / und anders wohin verkauft werde.	327
Der Bergmeister sol dahin bedacht seyn / das der Eisenstein rein gewonnen / und der Berg und andere Unahrt geschieden werde.	327
Das aller Eisenstein auff dem Berge gemessen werde.	327
Das kein Eisenstein von der Gruben / Hütten und andern Orten / ohne Vorwissen unsers Bergvogts / abgeföhret werde.	327
Das von den Fuhrleuten kein Eisenstein abgeworffen / und verpartieret werde.	327
Das keiner keine Zeche oder Eisenstein Gruben / ohne unsers Bergmeisters Wissen verkaufen oder veralieniren sol.	327
Das keiner des andern Gruben oder Theil / listiger Weise an sich bringe.	328
Das keiner die Eisenstein Gruben beraube oder bestehle.	328
Klage über Schulden.	328
Vom Schwefel machen.	
Bericht / wie und welcher gestalt der Schwefel aus dem Kammelsbergischen Erz gefangen / geläutert und zu gute gemacht wird.	328
Vom Vicriol sieden.	
Wie man die Kiez und andere Erz / auff Vicriol probieren sol.	329
Von den Goflarischen Vicrit sieden.	329
Vom blauen Vicriol.	331
Weisser Vicriol.	331
Wie aus Eisen Kupffer gemacht wird.	332
Wie die Lauge gemacht wird	332
Vom Allaun sieden.	
Vom Salpeter sieden.	
Welche Erde zum Salpeter sieden dienlich und gut ist.	333
Wie man die Salpeter Erde probieren sol.	334
Wie die Lauge von obgedachter Erden sol gemacht werden.	334